

**Gebührensatzung der Gemeinde Zschorlau
für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- § 7 Gebühren für Ausbettungen / Umbettungen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht,

- a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a),
- b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a),
- c) mit der Auftragserteilung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b),
- d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c).

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für alle Einzelgrabarten 1.065,57 EUR für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit. Bei einem Wahl-Doppelgrab verdoppelt sich die Gebühr entsprechend. Für Verstorbene unter 2 Jahren werden die Grabnutzungsgebühren gesondert berechnet.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist bei erstmaliger Nutzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| Reihengräber | 592,92 EUR |
| Wahlgräber Einzelgrab | 592,92 EUR |
| Wahlgräber Doppelgrab | 1.185,84 EUR |
| Urnengräber | 98,82 EUR |
| Pflegevereinfachte Urnengräber | 255,72 EUR |
| Pflegevereinfachte Gräber | 1.443,96 EUR |

Für Verstorbene unter 2 Jahren werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren gesondert berechnet.

- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bei erstmaliger Nutzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung zu entrichten. Die hier im § 5 aufgeführten Euro-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- | | |
|------------------------------------|------------|
| <u>1. Grundgebühr</u> | |
| 1.1 Sargbestattung | 600,00 EUR |
| 1.2 Urnenbeisetzung | 320,00 EUR |
| <u>2. Besondere Gebühren</u> | |
| 2.1 Benutzung der Aufbahrungshalle | 80,00 EUR |
| 2.2 Sargträger | 108,00 EUR |

§ 7 Gebühren für Ausbettungen / Umbettungen

- | | |
|---|------------|
| Ausführen einer Ausbettung | 600,00 EUR |
| Ausführen einer Umbettung | 900,00 EUR |
| Ausführen einer Ausbettung/Umbettung einer Urne | 400,00 EUR |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Zschorlau für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün vom 24.04.2018 sowie alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Zschorlau, den 18.12.2023

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

DS